

Baugenehmigungsfreie Bauvorhaben

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bauaufsichtsamt

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 63 und Anlage 2 HBO) entfällt die Prüfung der Nachweise und deren Vorlage bei der Bauaufsicht. Wenn in Anlage 2 das zutreffende Vorhaben nur unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3 genehmigungsfrei ist, darf das Vorhaben erst ausgeführt werden, wenn hierfür eine nachweisberechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und dem Bauherrn bescheinigt hat. Ggf. kann bei schwieriger Bauausführung auch eine Bauüberwachung durch den Nachweisberechtigten erforderlich werden. Der Vorbehalt Nr. 3 gilt nur für Nachweise der Standsicherheit.

Die Bauaufsicht kann die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, wenn z. B. Zweifel an der Sicherheit bekannt werden.